

L. und zu Z. eingetragen werden. Damit er in Z. eingetragen werden kann, hat das Pfarramt in L. nach §. 82 des a. b. G. B. binnen acht Tagen dem Pfarramte Z. einen vollständigen Traubuchsextrakt zu übersenden.

F e r d i n a n d S t ö ß l.

VIII. (Zwei Beichtfälle über Reserve.) 1. Ein Seelsorger legt folgenden Zweifel vor: Vor einigen Tagen wurde ich gerufen, einem sechzigjährigen Manne die hl. Sterbsakramente zu spenden. Nach beendigtem Bekennniß stellte ich meiner Ge- pflogenheit gemäß die Frage an ihn, ob er früher niemals eine Sünde verschwiegen habe. „Ja,“ antwortet er, vor vielleicht 20 Jahren habe ich einen falschen Eid abgelegt und diese Sünde habe ich mir noch gar nie zu beichten getraut.“ Da die größte Todesgefahr jeden Augenblick wieder eintreten konnte, so beschränkte ich mich auf die nöthigsten Fragen, nahm dem Kranken das Ver- sprechen ab, falls es besser mit ihm würde, eine Generalbeicht abzulegen und ertheilte ihm die Losspredigung. Jetzt hat sich der- selbe soweit erholt, daß er zur Ablegung einer vollständigen Beicht fähig ist; indessen kann nach Aussage des Arztes jener Krank- heitsanfall in wenigen Tagen wiederkehren, so daß ich den Ab- lauf von den 14 Tagen nicht abzuwarten wage, nach welchen ich von der reservirten Sünde des falschen Eides direkt lospre- chen könnte. Muß ich nun die Vollmacht zu absolviren vom Or- dinarius einholen?

A n t w o r t. Nein; die Reservation ist mit der gültigen Absolution in articulo mortis für immer behoben worden: In articulo mortis nulla est reservatio, wie die hl. Kirche aus- drücklich lehrt auf dem Concil. Trid. Sess. XIV. cap. VII. Der Gültigkeit der Absolution geschieht aber dadurch, daß die Beicht des Kranken nicht materiell vollständig war, in keiner Weise auch nur der geringste Eintrag; es bleibt nur für den Pönitenten die Verpflichtung, die aus dem rechtmäßigen Grunde der infirmitas extrema nicht gebeichteten schweren Sünden bei der nächsten Beicht, welche übrigens auf längere Zeit, ja nach be-

währten Autoren bis zur nächsten Osterzeit verschoben werden kann, der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterwerfen und so das Bekenntniß auch zu einem materiell vollständigen zu machen. Der Seelsorger handelt aber in unserm Falle gewiß vortrefflich, indem er den besseren Gesundheitszustand des immerhin der bald wiederkehrenden Todesgefahr noch ausgesetzten Pönitenten bemüht, um ihn zu einer recht guten Beicht anzuleiten. — Hiezu mag noch bemerkt werden, daß der Ausdruck „in articulo mortis“ durchaus nicht streng zu deuten, sondern als gleichbedeutend mit periculum mortis aufzufassen. Eine solche Todesgefahr ist vorhanden bei gegründeter Furcht, daß der Tod bald eintreten könne; der hl. Alphons Lig. zählt libr. 6. n. 561 neben andern seltener vorkommenden folgende Arten von Todesgefahr auf: vor einer Schlacht, in Gefahr eines Schiffbruchs, bei schwerer Entbindung, bei einer lebensgefährlichen Krankheit „et in similibus“. Zu diesen „ähnlichen“ Gefahren gehört ohne Zweifel eine solche chirurgische Operation, welche an sich, ohne Hinzutreten anderer Zufälle nach dem Urtheil der Aerzte einen tödtlichen Verlauf nehmen kann.

Nur der Genauigkeit wegen fügen wir noch bei, daß blos dann, wenn nicht die Sünde selbst, sondern die auf die Sünde gesetzte Censur reservirt ist, der gewöhnliche Beichtvater von dieser Censur nur indirekt absolviren könnte; doch soll dieser seltene Fall hier nicht weiter erörtert werden. (Vergl. hierüber Schüch, Pastoralth. II. §. 368. b. sub 1).

2. Im letzten Jubiläum hat Livia eine nothwendige, aber sehr aufrichtige und reumüthige Beicht über ihr ganzes verflossenes Leben abgelegt. Vor einigen Wochen kommt sie zur hl. Beicht voll Angst, daß sie in jener Generalbeicht eine recht schwere Sünde vergessen habe, welche sie in ihrer Jugend einmal begangen mit dem Bruder ihrer Mutter, eine Sünde gegen das sechste Gebot. Der Beichtvater beruhigt sie durch die Erklärung, ihre Beicht sei deshalb nicht ungültig; nur sei diese Sünde eine vom Bischofe vorbehaltene und sie müsse nach 14 Tagen wieder-

kommen, damit sie dann auf Grund der jedem Beichtvater zugesandten Vollmacht losgesprochen werden könne; freilich, fügt der Beichtvater hinzu, verlasse er selbst in wenigen Tagen seinen jetzigen Posten, aber sie könne von seinem Nachfolger auch sofort losgesprochen werden, da Livia dann die reservirte Sünde nach Verlauf der bestimmten Zeit ohnehin schon zum zweiten Male beichte und jeder Beichtvater die gleiche Vollmacht habe. Ist diese Entscheidung richtig?

Antwort. Nein, sie ist vielmehr nach beiden Seiten hin unrichtig. Erstlich ist durch die Beicht, welche Livia im Jubiläum abgelegt hat, die Reservation behoben und Livia hat dadurch, daß sie die damals vergessene Sünde nunmehr beichtete, ihrer Verpflichtung vollkommen Genüge geleistet. Dies ist die sententia communior, welche der h. Alphons Lig. I. VI. n. 537. q. 4. als probabilior bezeichnet und in folgender Weise vorträgt: „Quaeritur, an, qui confessus est tempore jubilaei et oblitus fuerit confiteri peccata reservata aut cum causa illa omiserit, possit deinde a quocunque confessario ab eis absolviri. Omnes affirmant, si tempore jubilaei confessarius habuerit expressam intentionem absolvendi etiam a reservatis. Si vero hanc non habuerit, negant quidam . . . ; sed probabilius affirmant Bus., Sanch., Suarez et alii . . . Ratio est tum, quia poenitehs vi jubilaei jus acquisit ad favorem Pontificis, ut ex eo tempore a quolibet confessario possit absolviri, tum quia primus confessarius praesumitur per suam absolutionem velle conferre suo poenitenti omne beneficium, quod potest.“ (Vgl. Schüch, Handbuch der Pastoralth., II. B. 370, III. sub 2). — Ganz irrig ist aber anderseits die Ansicht unseres Beichtvaters, daß Livia von einem Reservat, welches sie heute zum ersten Male dem Priester Petrus gebeichtet hat, auf Grund einer allen Beichtvätern der Diözese zustehenden Vollmacht nach Ablauf von 14 Tagen auch von einem andern Priester Paulus sofort losgesprochen werden könne. Allerdings haben alle jurisdictionirten

Priester der Linzer-Diozese auch jetzt noch die bereits vom Hochseligen Bischofe Gregorius Thomas durch die „Verba salutis“ (p. II. n. XI.) verliehene Fakultät, von den bischöflichen Reservaten nach einem Aufschub der Absolution von 2—3 Wochen zu absolviren. Allein diese Fakultät hat dann eben nur jener Beichtvater, welchem zuerst die reservirte Sünde gebeichtet wurde, welcher die Losprechung verschieben müßte; gleichwie die Reservation zunächst und unmittelbar den Beichtvater betrifft, dessen Gewalt durch dieselbe restringirt wird, und mittelbar erst den Pönitenten, so wird auch durch die genannte Fakultät zunächst und unmittelbar nur die Beschränkung der Jurisdiction des Beichtvaters aufgehoben und erst mittelbar gereicht dies auch dem Pönitenten zum Vortheil. Allein wir verzichten auf jede weitere Argumentation aus inneren Gründen, da hierin doch sicher der deutlich ausgesprochene Wille des Reservirenden die einzige gültige Norm sein kann, welcher, wie er überhaupt reserviren und ein Reservat aufheben kann, so auch die Bedingungen zu bestimmen das Recht hat, unter denen von einem Reservat entbunden werden kann. Wir brauchen deshalb nur beizufügen, daß wir aus dem Munde des Hochwürdigsten Bischofes selbst die Entscheidung gehört haben, daß nur der nämliche Priester, welcher die Beicht eines bischöflichen Reservates aufgenommen und die Absolution auf 2—3 Wochen verschoben hat, nach Ablauf dieser Zeit direkt zu absolviren die Fakultät habe; daß aber, wenn der Pönitent an einen anderen Priester sich wenden wolle oder müsse, dieser andere Priester wieder die Absolution verschieben müsse und erst nach Ablauf jener bestimmten Frist direkt absolviren könne.

Joseph Sailer.

IX. (Firmung blödsinniger Kinder.) Hierüber schreibt das Mainzer Diözesanblatt: Zu wiederholten Malen sind bei Gelegenheit der regelmäßigen Firmung von den Hochwürdigen Herren Pfarrern Zweifel geäußert worden, ob zur heiligen Firmung